

# **Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Karl Marx)**

Münz5DMBek 1983-05

Ausfertigungsdatum: 02.05.1983

Vollzitat:

"Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Karl Marx) vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 611)"

----

- (1) Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.
- (2) Die Münze wird ab 21. Juni 1983 in den Verkehr gebracht.
- (3) Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.
- (4) Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.
- (5) Die Bildseite zeigt das Porträt des Philosophen, Sozialwissenschaftlers und -politikers sowie die Umschrift:  
"KARL MARX  
1818-1883".
- (6) Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl, das Münzzeichen und die Umschrift:  
"BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
5 DEUTSCHE MARK 1983".
- (7) Die in "19" und "83" unterteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen "J" der Hamburgischen Münze befindet sich in der Umschrift rechts neben dem Wort "MARK". Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:  
"WAHRHEIT ALS WIRKLICHKEIT UND MACHT".
- (8) Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist ein doppelblättriges Eichenblattornament mit zwei Eicheln eingeprägt.
- (9) Der Entwurf der Münze stammt von Erich Ott, München.
- (10) Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

## **Schlußformel**

Der Bundesminister der Finanzen

## **Abbildung der Münze**

(Inhalt: nicht darstellbare Abbildung)  
Fundstelle: BGBl I 1983, 611